

Kleine Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **30 (1964)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Die Beseitigung radioaktiver Abfälle in der Schweiz

(SVA) Bei den radioaktiven Abfällen gilt es grundsätzlich zwei Arten zu unterscheiden. Einerseits gibt es die normalerweise schwach radioaktiven Abfälle, wie sie bereits heute in Laboratorien der Hochschulen und der Industrie sowie in Spitälern anfallen. Es handelt sich dabei z. B. um Objekte, welche bei der Arbeit mit radioaktiven Stoffen leicht kontaminiert werden, wie Putzmaterial, Glaswaren, Instrumente. Daneben gibt es die Abfälle, welche bei der Spaltung der Atomkerne in Atomkraftwerken entstehen.

Gegenwärtig stellt sich für unser Land erst das Problem der Beseitigung der schwach radioaktiven Abfälle. Die Eidg. Verordnung über den Schutz vor ionisierenden Strahlen verpflichtet das Departement des Innern, einen oder mehrere zentrale Stapelplätze für die gefahrlose Lagerung solcher radioaktiver Abfälle bereitzustellen. Mit dieser Aufgabe ist das Eidg. Gesundheitsamt betraut worden. Es handelt sich dabei um eine Massnahme des Strahlenschutzes, welche verhindern soll, dass durch solche Abfälle irgendwelche Personen geschädigt werden.

Für die endgültige Lösung dieses Problems plant das Eidg. Gesundheitsamt die Errichtung eines grossen Magazins, das für die Aufnahme der Abfälle auf Jahrzehnte hinaus geeignet sein wird. Damit jedoch schon jetzt Abfälle, die in manchen Betrieben behelfsmässig gelagert werden, gefahrenlos deponiert werden können, hat das Gesundheitsamt ein unbenutztes Sprengstoffmagazin im Kanton Solothurn zur Verfügung gestellt erhalten. Dieses Magazin erfüllt alle vom Standpunkt des Strahlenschutzes aus zu stellenden Forderungen und gleichzeitig die Bedingungen bezüglich zentraler Lage und Erreichbarkeit von der Strasse her.

Im Frühjahr 1963 hat erstmals ein Sammeltransport des Gesundheitsamtes stattgefunden, wobei insgesamt 80 normierte Fässer zu je 100 Liter eingesammelt wurden. Auf Wunsch verschiedener Firmen, Institute und Spitäler wird nun im Oktober eine zweite, ähnliche Aktion durchgeführt.

Was die eingangs erwähnten radioaktiven Abfälle aus Atomreaktoranlagen anbetrifft, sind dabei zwei Gruppen zu unterscheiden. Einmal werden beim Betrieb der Anlage gewisse Mengen Luft und Wasser kontaminiert. Bevor man diese an die Umwelt abgeben kann, werden sie nach bewährtem Verfahren sorgfältig gereinigt, bis sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die beim Reinigungsprozess anfallenden kleinen Mengen hochaktiver Rückstände werden — wie dies für das Versuchskernkraftwerk Lucens und die in der Schweiz geplanten grossen Atomkraftwerke vorgesehen ist — an Ort und Stelle

in unterirdischen Behältern unter ständiger Ueberwachung gelagert.

Bei der zweiten Art der in Reaktoranlagen anfallenden radioaktiven Abfälle handelt es sich um die gebrauchten Brennelemente, deren Metallmantel jedes Entweichen von Spaltprodukten verhindert. Diese Elemente werden vorerst in gesicherten Wasserbecken auf dem Betriebsareal selbst gelagert. Sobald ihre Radioaktivität genügend abgeklungen ist, werden sie in geeigneten Transportbehältern in chemische Aufbereitungsanlagen gesandt, zwecks Wiedergewinnung des unverbrauchten Urans und des entstandenen Plutoniums.

Solche Anlagen, die auch die Beseitigung der radioaktiven Rückstände besorgen, bestehen jetzt schon in den USA. Auch in Europa wird demnächst eine erste solche Anlage in Betrieb genommen. Sie wurde von der Eurochemic, einer unter der Aegide der OECD stehenden Gesellschaft, an welcher auch die Schweiz beteiligt ist, in Mol (Belgien) errichtet. Andere Anlagen befinden sich im Planungsstadium.

Im übrigen sei noch daran erinnert, dass gemäss Atomgesetz der Betrieb von Atomanlagen und der Umgang mit Kernbrennstoffen der Bewilligung durch die eidgenössischen Behörden unterstellt ist. Eine eidgenössische Kommission von Fachexperten überwacht die Durchführung aller notwendigen Sicherheitsmassnahmen.

Sind wir im Militärdienst genügend versichert?

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen für unsere Militärversicherung stammen aus dem Jahre 1901. Bereits vor diesem Zeitpunkt hatte eine beschränkte, jedoch vollständig ungenügende Fürsorge bestanden. Während des Ersten Weltkrieges war dieser Schutz etwas besser, erwies sich in vielen Fällen aber immer noch als unzureichend. Seither wurde das Bundesgesetz über die Militärversicherung mehrmals revidiert. Die letzte Revision trat am 1. Januar 1964 u. a. mit folgenden Verbesserungen für die Versicherten in Kraft:

- Bisher bestand eine bestimmte Kategorie von Personen, die der Militärversicherung unterstellt, jedoch nur gegen Unfall versichert waren (Turnerischer und Militärischer Vorunterricht, ausserdienstliche Ausbildung usw.). Diese Kategorie wird inskünftig sowohl gegen Krankheit als auch gegen Unfall versichert sein.
- Der Zivilschutz wird der Militärversicherung unterstellt.
- Das Maximum des für die Festsetzung des Krankengeldes bzw. der Invalidenrente anrechenbaren Jahresverdienstes wird von bisher Fr. 18 000.— auf Fr. 21 000 heraufgesetzt.

- Dauerrenten werden hinsichtlich des anrechenbaren Verdienstes überprüft und nach den heute geltenden Verdiensten neu festgesetzt.
- Die Hinterlassenenrente für Witwen ohne Kinder wird von 40 % auf 50 % erhöht. Für Witwen mit Kindern beträgt die Rente, je nach Anzahl der Kinder, 65 bis 75 %.

Der heutige Höchstbetrag des anrechenbaren Jahresverdienstes von Fr. 21 000.— dürfte als angemessen gelten. Er schützt den Geschädigten weitgehend vor finanziellen Sorgen und ermöglicht einen zumutbaren Lebensstandard. Dass bei voller Anerkennung des Schadenfalles jeweilen nur 90 % des Verdienstaufalles (maximal 90 % von Fr. 21 000.—) ausbezahlt werden, ist lediglich eine technische Besonderheit und kein Nachteil für den Versicherten, wenn man bedenkt, dass alle ausgerichteten Leistungen der Militärversicherung steuerfrei sind.

Auch die Neufestsetzung der früher festgesetzten Dauerrenten war dringend. Es erwies sich als ungenügend, die Rentenbeträge, die zum Teil zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg festgesetzt wurden, nur mit einem Teuerungsausgleich den heutigen Verhältnissen anzupassen. Die zu den früheren niedrigen Verdienstansätzen entschädigten Versicherten kamen im Vergleich zu den heutigen Verdienstmöglichkeiten ständig in grösseren Rückstand.

Die Frage, ob wir im Militärdienst genügend versichert sind, kann jedoch auch nach den neuesten Verbesserungen nur unter Vorbehalt bejaht werden. Berücksichtigt man die Tatsache, dass es sich um eine Sozialversicherung handelt, so dürfen die heutigen Bestimmungen zwar — auch im Vergleich zu ähnlichen Institutionen in andern Ländern — als angemessen bezeichnet werden. Falls sich jedoch der Empfänger eines hohen Einkommens bei allfälliger durch den Militärdienst verursachten Arbeitsunfähigkeit nicht mit der heutigen Maximalsumme von jährlich Fr. 21 000.— abfinden könnte, muss er sich zusätzliche Versicherungsdeckung verschaffen. Wird diese nicht bereits durch den Arbeitgeber geboten (Anrecht auf Krankenlohn bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Dauerrente bei vorzeitiger Pensionierung), so kann dieses Risiko natürlich auch durch private Versicherungen gedeckt werden.

Der Empfänger eines Einkommens von über Fr. 21 000.— wird ja in den meisten Fällen sein Einkommen auch gegen Schädigungen angemessen ver-

sichern wollen. Wenn die betreffenden Versicherungsbestimmungen keine Ausnahmeklauseln enthalten, bieten sie auch zusätzlichen Schutz gegen Schädigungen, die im Militärdienst eintreten können.

Aus «Splitter» (SVB)

Aus dem Jahresbericht des Bundes Schweizer Militärpatienten (BSMP)

Der Jahresbericht würdigt die nun abgeschlossene Revision des Militärversicherungsgesetzes, das die Berücksichtigung einer ganzen Reihe von Postulaten des BSMP brachte, um allen Beteiligten, aber vorab den parlamentarischen Kommissionen und den beiden eidgenössischen Räten, zu danken, welche die Revision speditiv behandelten und selbst noch einige Verbesserungen der bundesrätlichen Vorschläge vornahmen. Dem Jahresbericht beigefügt ist der Ausweis der Tätigkeit der Stiftung Rechtsschutz- und Fürsorgefonds des BSMP, die dem Eidgenössischen Departement des Innern als Aufsichtsbehörde unterstellt ist. Es geht daraus hervor, dass es immer wieder Militärpatienten gibt, die mit der Militärversicherung keine Einigung finden und sich gerne an den BSMP um Auskunft und Verbeiständigung wenden. Im Berichtsjahr wurden 245 Gesuche um Rechtsschutz behandelt, für den zu Lasten der Stiftung rund 20 000 Franken aufgewendet wurden. Mit rund 3600 Fr. wurde im Sinne der Fürsorge für Soforthilfen notleidenden Militärpatienten geholfen. Aus der Sterbekasse wurden für 6 Todesfälle 2000 Franken ausgegeben, wobei jeweils die finanziellen Verhältnisse der Hinterbliebenen eine Abklärung erfuhren. Erfreulich ist, dass es immer wieder Militärpatienten gibt, die bei günstig abgeschlossenen Fällen, die in der Mehrzahl liegen, der Stiftung einen Teil der Kosten zurückbezahlen. Dieser Betrag erreichte im Berichtsjahr 1756 Franken. Einer Zusammenstellung der bisherigen Leistung der Stiftung ist zu entnehmen, dass in den Jahren 1956 bis 1963 für Rechtsschutz und Fürsorge sowie aus Mitteln der Sterbekasse rund 208 000 Franken aufgebracht wurden. Die Stiftung weist auf Ende 1963 ein Vermögen von 183 661 Franken aus.

Forschung und Technik

Grundlagen der Chemie erschüttert

Umwälzung in der Raketentechnik

E. L. Vor zwei Jahren, im Juni 1962, machte ein junger kanadischer Wissenschaftler die Entdeckung,

die in aller Welt die Chemiker in Aufregung versetzte: Er beobachtete, dass sich ein chemisches Element aus der Gruppe der Edelgase mit dem Element Fluor verband. Edelgase jedoch, so war in allen Lehrbüchern zu lesen, gingen niemals chemische Verbindungen mit anderen Elementen ein. «Die Grundlagen der Chemie